

## **BGer 8C\_637/2015 vom 30. September 2015**

Bundesgericht, 2015-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_637\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_637_2015)

FR: TF 8C\_637/2015 du 30 septembre 2015

IT: TF 8C\_637/2015 del 30 settembre 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_637/2015 {T 0/2}

Urteil vom 30. September 2015

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Kantonale IV-Stelle Wallis,

Bahnhofstrasse 15, 1950 Sitten,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des

Kantonsgerichts Wallis vom 28. Juli 2015.

Nach Einsicht

in die Eingabe vom 11. September 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Kantonsgerichts Wallis vom 28. Juli 2015,

in Erwägung,

dass der Entscheid des Kantonsgerichts Wallis gemäss postamtlicher Bescheinigung am 12.  
August 2015 der damaligen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin ausgehändigt worden  
ist,

dass damit die 30-tägige Rechtsmittelfrist ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) in Berücksichtigung der bis am 15. August 2015 andauernden Gerichtsferien am 14. September 2015 abgelaufen ist ( Art. 44 - 48 BGG ),

dass die am 11. September 2015 der Post übergebene, dem Bundesgericht am 14. September 2015 zugegangene Eingabe somit fristgerecht erfolgt ist,

dass das darin enthaltene Gesuch um Verlängerung der Rechtsmittelfrist zwecks Beizugs eines neuen Rechtsanwalts abzuweisen ist, da die Rechtsmittelfrist als gesetzliche Frist nicht verlängert werden kann (Art. 74 in Verbindung mit Art. 100 Abs. 1 BGG ),

dass ein Beschwerdeführer vielmehr innert der vorgegebenen Rechtsmittelfrist eine den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genügende Rechtsschrift eingereicht haben muss, damit diese einer materiellen Beurteilung zugeführt werden kann; vorbehalten bleibt einzig der Fall, in dem eine Partei oder ihr Vertreter beziehungsweise ihre Vertreterin durch einen anderen Grund als die mangelhafte Eröffnung unverschuldeterweise abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln, und die Partei unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt ( Art. 50 Abs. 1 BGG ),

dass gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Eingabe des Beschwerdeführers diesen Anforderungen offenkundig nicht zu genügen vermag,

dass deshalb auf die Eingabe, soweit eine Beschwerdeschrift darstellend, im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Wallis und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 30. September 2015

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.